

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19	München, den 16. Oktober	2018
--------	--------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
9.10.2018	Gesetz über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (LzPolBiG) 200-28-K	742
25.9.2018	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	744
2.10.2018	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Rechtsvorschriften 103-2-V, 303-1-3-J, 300-3-1-J, 303-1-2-J	745
20.9.2018	Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	748

200-28-K

Gesetz über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (LzPolBiG)

vom 9. Oktober 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Rechtsform, Aufsicht

(1) ¹Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Landeszentrale) ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Staatsministerium). ²Sie kann unter eigenem Namen im Rechtsverkehr handeln, verklagen und verklagt werden.

(2) Die Landeszentrale untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums.

Art. 2

Aufgaben

¹Die Landeszentrale hat die Aufgabe, auf überparteilicher Grundlage das Gedankengut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Bewusstsein der Bevölkerung zu fördern und zu festigen. ²Dabei ist es insbesondere Ziel der Landeszentrale,

1. die demokratische Kompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu stärken, aus historischen Entwicklungen Lehren für die Zukunft zu ziehen, zur Toleranz- und Werteerziehung beizutragen, politisches Bewusstsein zu fördern, zu zivilgesellschaftlichem Engagement und Teilhabe an politischen Prozessen zu befähigen sowie zu ermutigen,
2. durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit, die präventiv wirkt, dem politischen und religiösen Extremismus sowie demokratiegefährdenden Haltungen und Handlungen entgegenzuwirken,
3. mit ihrer Aufklärungs- und Bildungsarbeit die Gesellschaft des digitalen Zeitalters für neue Formen demokratischer Mitgestaltung zu öffnen, aber auch für Gefährdungen in den sozialen Medien zu sensibilisieren, sie zu aktiver Teilnahme an politischen Debatten im Internet sowie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den sozialen Medien zu befähigen,

4. wesentliche zeitgeschichtliche, ökologische, ökonomische, soziale und politische Zusammenhänge, insbesondere im Hinblick auf die politischen Ordnungen in Bayern, Deutschland, Europa und der Welt, für alle relevanten schulischen und außerschulischen Zielgruppen zu präsentieren,

5. auf breiter Basis die Verwirklichung des übergeordneten Ziels politischer Bildung an allen bayerischen Schulen zu unterstützen und

6. als Akteur der politischen Bildung, innerhalb bestehender Netzwerke, insbesondere in der Extremismusbekämpfung, in Bayern wirksam zu werden.

Art. 3

Verwaltungsrat

(1) ¹Für die Landeszentrale besteht ein Verwaltungsrat, der die Geschäfte der Landeszentrale begleiten, ihre Aufgaben fördern, ihre Überparteilichkeit sichern und das Staatsministerium in Fragen der politischen Bildung beraten soll. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Landeszentrale,
2. Herstellung des Benehmens bei der Bestellung des Direktors,
3. Billigung der vom Direktor vorgeschlagenen inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Landeszentrale.

³Der Verwaltungsrat ist engmaschig über die Arbeit der Landeszentrale zu informieren und kann jederzeit Auskunft verlangen oder Anregungen geben. ⁴Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf einen Wissenschafts- und Fachbeirat mit Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kooperationspartnern der Landeszentrale als beratendes Gremium einsetzen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister für Unterricht und Kultus als Vorsitzendem,
2. acht Vertretern des Landtags,

3. einem Vertreter der Staatskanzlei,
4. je einem Vertreter der Staatsministerien
 - a) des Innern und für Integration,
 - b) für Wissenschaft und Kunst,
 - c) der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und
 - d) für Familie, Arbeit und Soziales.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sind nicht stimmberechtigt. ³Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.

(3) ¹Die Vertreter des Landtags werden durch den Landtag für fünf Jahre bestellt. ²Sie müssen aus Vertretern der regierungstragenden sowie der oppositionellen Seite bestehen und jeweils mit absoluter Mehrheit gewählt werden. ³Ihre Amtsdauer endet vorzeitig, wenn sie aus dem Landtag ausscheiden. ⁴Nachnominierungen gehen nicht über den Zeitraum der ursprünglichen Bestellung hinaus.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 werden von der vertretenen Stelle vorgeschlagen und vom Staatsministerium bestellt.

(5) ¹Für jedes Mitglied wird nach gleichen Regeln ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. ²Den Staatsminister für Unterricht und Kultus vertritt

1. in seiner Funktion als Vorsitzender ein vom Verwaltungsrat aus den Reihen der Vertreter des Landtags bestimmter stellvertretender Vorsitzender,
2. im Übrigen ein Vertreter des Staatsministeriums.

(6) Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat nach außen und führt seine Geschäfte.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit der Unterstützung durch die Landeszentrale bedienen.

(8) Der Verwaltungsrat regelt seinen Geschäftsgang im Übrigen in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf.

Art. 4

Direktor, Personal

(1) ¹Der Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat einen hauptamtlichen Direktor. ²Der Direktor leitet die Landeszentrale, ist Dienstvorgesetzter der bei ihr beschäftigten Beamten, bewirtschaftet mit der Verwaltungsleitung die der Landeszentrale zugewiesenen Mittel, führt ihre Geschäfte und vertritt die Landeszentrale gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Die Verwaltung der Landeszentrale kann mit Beamten und Arbeitnehmern besetzt werden. ²Die bei der Landeszentrale tätigen Beamten sind Staatsbeamte. ³Ihre oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die am 31. Dezember 2018 bei der Landeszentrale tätigen Beamten.

Art. 4a

Übergangsbestimmung

Bis zur erstmaligen Bestellung eines Direktors werden dessen Aufgaben durch den Direktor der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit im Sinne der Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit wahrgenommen.

Art. 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten

1. die Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (ZPolBiV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-4-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 20 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2018,

2. Art. 4a mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

München, den 9. Oktober 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 25. September 2018

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 52 und 53 werden aufgehoben.
2. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Für den Vollzug des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig, soweit durch Bundesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

3. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Fischerei und“ gestrichen.
 - b) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummerierung „2.“ wird gestrichen.
4. Die §§ 59 bis 61 werden wie folgt gefasst:

„§ 59

Ernährungssicherstellung und -vorsorge

Für den Vollzug des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 60

Maßnahmen auf Grund von Marktstörungen

¹Für die Abwicklung von Maßnahmen auf Grund von Marktstörungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig. ²Dies gilt nicht für Fördermaßnahmen sowie für die Gewährung von Entschädigungen.

§ 61

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Verordnungen der Europäischen Union nach den §§ 54, 56, 57, 58 und 60 erstrecken sich auch auf den damit zusammenhängenden Vollzug ergänzender Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 25. September 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Rechtsvorschriften

vom 2. Oktober 2018

Auf Grund

- des § 87 Abs. 2 Satz 2 der Patentanwaltsordnung (PAO) vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist,
- des § 95 Abs. 2 Satz 1, des § 96 Abs. 2 und des § 99 Abs. 7 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist,
- des § 119 Abs. 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist,
- des § 171 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist,
- des § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 7 Abs. 5 Satz 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 25 Abs. 2 Satz 1, des § 65 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, des § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, des § 100 Satz 1 und 2, des § 111a Satz 3 und 4 und des § 112 Satz 1 und 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, und
- des § 58 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Art. 11 Abs. 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Delegationsverordnung

§ 2 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar

2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 12 wird nach der Angabe „§ 116 Abs. 2,“ die Angabe „§ 119 Abs. 3 Satz 2,“ eingefügt.
2. Nach Nr. 26 wird folgende Nr. 27 eingefügt:

„27. § 87 Abs. 2 Satz 1 der Patentanwaltsordnung,“.
3. Die bisherigen Nrn. 27 bis 32 werden die Nrn. 28 bis 33.
4. Nach Nr. 33 wird folgende Nr. 34 eingefügt:

„34. § 99 Abs. 7 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes,“.
5. Die bisherigen Nrn. 33 bis 38 werden die Nrn. 35 bis 40.
6. Die bisherige Nr. 39 wird Nr. 41 und die Angabe „§ 116 Abs. 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 171 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
7. Die bisherige Nr. 40 wird Nr. 42.
8. Die bisherige Nr. 41 wird Nr. 43 und die Angabe „130a Abs. 2 Satz 1,“ wird gestrichen.
9. Die bisherige Nr. 42 wird Nr. 44.

§ 2

Weitere Änderung der Delegationsverordnung

§ 2 der Delegationsverordnung (DeIV), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. § 58 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes,“.
2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden die Nrn. 6 bis 8.
3. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. § 6 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, § 100 Satz 1, § 111a Satz 3, § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung,“.

4. Die bisherigen Nrn. 8 bis 44 werden die Nrn. 10 bis 46.

§ 3

Änderung der Notarverordnung

Die Notarverordnung (NotV) vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 60, BayRS 303-1-3-J), die zuletzt durch § 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden die folgenden §§ 1 und 2 vorangestellt:

§ 1

Landesnotarkammer

(1) Die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg bilden den Bezirk einer Notarkammer.

(2) ¹Die Notarkammer führt die Bezeichnung „Landesnotarkammer Bayern“. ²Sie hat ihren Sitz in München.

§ 2

Gerichtsbarkeit für Notare

¹Für die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg werden die Aufgaben, die in der Bundesnotarordnung dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen.

²Die örtliche Zuständigkeit nach § 111a Satz 1 und 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) wird für die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg dem Oberlandesgericht München zugewiesen.⁴

2. Der bisherige § 1 wird § 3.

3. Der bisherige § 2 wird § 4 und in Abs. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.

4. Der bisherige § 3 wird § 5 und Nr. 3 wie folgt geändert:

a) Die Wörter „des Oberlandesgerichts München“

werden durch die Wörter „des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ ersetzt.

b) Die Angabe „§ 4“ wird durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

5. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Satz 1 wird jeweils das Wort „Oberlandesgericht“ durch die Wörter „Bayerischen Obersten Landesgericht“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „ , es sei denn, der Notar hat seinen Amtssitz im Bezirk des Oberlandesgerichts München“ gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 5 bis 10 werden die §§ 7 bis 12.

7. Der bisherige § 11 wird § 13 und in Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „§ 54 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 der Laufbahnverordnung gelten“ durch die Wörter „Art. 61 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes gilt“ ersetzt.

8. Der bisherige § 12 wird § 14.

9. Der bisherige § 13 wird § 15 und in Abs. 5 werden die Wörter „Arbeitszeitverordnung vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bayerischen Arbeitszeitverordnung“ ersetzt.

10. Der bisherige § 14 wird § 16.

11. Der bisherige § 15 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Wörter „(§ 18 Abs. 3 Satz 2 der Urlaubsverordnung)“ durch die Wörter „(§ 13 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung)“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“ ersetzt.

d) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

12. Nach § 17 werden in der Überschrift die Wörter „Dritter Teil“ durch die Wörter „Vierter Teil“ ersetzt.

13. Dem bisherigen § 16 wird folgender § 17a vorangestellt:

„§ 17a

Übergangsvorschriften

¹Für Verfahren nach § 2 Satz 1, die am 31. Januar 2019 vor dem Oberlandesgericht München anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das Oberlandesgericht München zuständig. ²Insoweit finden § 3 Nr. 3 und § 4 in ihrer am 31. Januar 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

14. Der bisherige § 16 wird § 18 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 18

Inkrafttreten“.

§ 4

Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2018 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach § 58 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Berufsrecht

§ 59

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

¹Die Entscheidungen in berufsgerichtlichen Verfahren der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten werden, soweit nach § 96 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes das Oberlandesgericht zuständig ist, dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen. ²Für Verfahren nach Satz 1, die am 31. Januar 2019 vor dem Oberlandesgericht anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das Oberlandesgericht zuständig.“

3. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

4. Der bisherige § 59 wird § 60.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 bis 4 am 1. Februar 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Januar 2019 tritt die Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 339, BayRS 303-1-2-J), die zuletzt durch § 1 Nr. 324 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 2. Oktober 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

793-7-L

Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

vom 20. September 2018

Auf Grund des Art. 64 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840; 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 21 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Bodenseefischereiverordnung (BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl. S. 825, BayRS 793-7-L), die zuletzt durch Verordnung vom 24. August 2017 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „17.00“ durch die Angabe „16.00“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. c wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. d wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- 2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nur ein Trappnetz“ durch die Wörter „bis zu zwei Trappnetze“ ersetzt.
- 3. In § 15 Abs. 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , beim Fischen mit der Handangel mindestens 25 Meter.“ ersetzt.
- 4. In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; in der Zeit vom 10. Mai bis 15. September gilt dies für Barsche erst ab einer Länge von 13 cm.“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 20. September 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 089 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 089 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
